

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 12. 12. 2023

5. Verordnung: **Verordnung über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch [Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung]**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. Nr. 502/1984, wird verordnet:

1. Abschnitt Betriebszeiten

§ 1

Kernzeiten

Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch haben an Werktagen (Montag bis Samstag) während folgender Zeiten für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag:	9.00 bis 12.00 Uhr

§ 2

Sonderregelungen für bestimmte Tage

(1) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, sind öffentliche Apotheken berechtigt, im Verwaltungsbezirk Feldkirch von 9.00 bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch an diesen Tagen bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten. Sie sind berechtigt, bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten, wobei in diesem Fall die Mittagspause zu entfallen hat.

(3) Am Faschingsdienstag sind öffentlichen Apotheken berechtigt ab 12.00 Uhr geschlossen zu halten. Die öffentliche Apotheke, welche Bereitschaftsdienst gemäß § 3 dieser Verordnung versieht, hat am Nachmittag gemäß § 1 dieser Verordnung für den Kundenverkehr offen zu halten.

(4) Die in § 3 geregelte Turnusbereitschaft bleibt von der Sonderregelung gemäß § 2 Abs. 2 unberührt.

2. Abschnitt Bereitschaftsdienstzeiten

§ 3

Turnusbereitschaft

(1) Öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch haben außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, täglich, in der nachfolgend beschriebenen Reihenfolge, mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, Bereitschaftsdienst zu versehen:

	1. Apotheke	2. Apotheke
Tag 1	Sebastian-Apotheke, Feldkirch	
Tag 2	Vorderland-Apotheke, Sulz	Walgau-Apotheke, Frastanz
Tag 3	Apotheke zum heiligen Nikolaus, Altach	Apotheke Tosters, Feldkirch
Tag 4	Kreuz-Apotheke, Götzis	Apotheke Novale, Feldkirch
Tag 5	Arbogast-Apotheke, Weiler	
Tag 6	Elisabeth-Apotheke, Götzis	Montfort-Apotheke, Feldkirch
Tag 7	A.Clessin'sche Stadt-Apotheke, Feldkirch	
Tag 8	Fidelis-Apotheke, Feldkirch	
Tag 9	Marien-Apotheke, Rankweil	
Tag 10	Vinomna-Apotheke, Rankweil	
Tag 11	Herz-Jesu-Apotheke, Feldkirch	

Der Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge, am Dienstag, den 2. Jänner 2024, um 08.00 Uhr, mit Tag 6.

(2) Öffentliche Apotheken haben an den gesetzlichen Feiertagen (außer diese fallen auf einen Sonntag) Bereitschaftsdienst, in der in § 3 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge, beginnend am 1. Jänner 2024 um 8.00 Uhr mit Tag 2, zu versehen.

§ 4

Zusätzlicher Bereitschaftsdienst

(1) Öffentliche Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch haben zusätzlich Bereitschaftsdienst an Samstagen in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr und an Sonntagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, wobei die Apotheken für den Kundenverkehr offenhalten dürfen, zu leisten, in der täglich nachfolgend beschriebenen Reihenfolge:

	1. Apotheke	2. Apotheke
Tag 1	Vinomna-Apotheke, Rankweil	
Tag 2	Apotheke Novale, Feldkirch	
Tag 3	Montfort-Apotheke, Feldkirch	
Tag 4	Walgau-Apotheke, Frastanz	
Tag 5	A.Clessin'sche Stadt-Apotheke, Feldkirch	
Tag 6	Apotheke Tosters, Feldkirch	
Tag 7	Arbogast-Apotheke, Weiler	
Tag 8	Vorderland-Apotheke, Sulz	Sebastian-Apotheke, Feldkirch
Tag 9	Elisabeth-Apotheke, Götzis	Herz-Jesu-Apotheke, Feldkirch
Tag 10	Kreuz-Apotheke, Götzis	Fidelis-Apotheke, Feldkirch
Tag 11	Apotheke zum heiligen Nikolaus, Altach	Marien-Apotheke, Rankweil

Der Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am Dienstag, den 2. Jänner 2024 um 8.00 Uhr mit Tag 6.

(2) Öffentliche Apotheken haben an den gesetzlichen Feiertagen (außer diese fallen auf einen Sonntag), in der in § 4 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge, beginnend am 1. Jänner 2024 um 8.00 Uhr mit Tag 2, zusätzlichen Bereitschaftsdienst zu versehen.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirch und Frastanz haben zu den in § 3 Abs. 1 festgelegten Turnusbereitschaftsdienste zusätzlichen Bereitschaftsdienst jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag (Ausnahme an Feiertagen) bis zum Ende der veröffentlichten Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Feldkirch, Frastanz und Satteins längstens bis 20.00 Uhr, entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu verrichten:

	Montag	Dienstag	Donnerstag
Woche 1	A.Clessin'sche Stadt-Apotheke, Feldkirch	Herz-Jesu-Apotheke, Feldkirch	Montfort-Apotheke, Feldkirch
Woche 2	Sebastian-Apotheke, Feldkirch	Walgau-Apotheke, Frastanz	Walgau-Apotheke, Frastanz
Woche 3	Apotheke Novale, Feldkirch	Apotheke Tosters, Feldkirch	Fidelis-Apotheke, Feldkirch

Der zusätzliche Bereitschaftsdienst nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung beginnt am Dienstag, den 2. Jänner 2024 in der angegebenen wöchentlichen Reihenfolge mit der Woche 1.

(4) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung entfällt, wenn an den betroffenen Tagen eine öffentliche Apotheke in Feldkirch oder Frastanz Bereitschaftsdienst gemäß § 3 Abs. 1 verrichtet.

(5) Für die Walgau-Apotheke Frastanz entfällt der zusätzliche Bereitschaftsdienst nach § 4 Abs. 3, wenn an den betroffenen Tagen eine öffentliche Apotheke in Bludesch oder Nenzing Bereitschaftsdienst nach § 3 Abs. 1 der Bereitschaftsdienstverordnung des Bezirkes Bludenz, verrichtet.

(6) Die Apotheke zum heiligen Nikolaus in Altach und die Kreuz-Apotheke in Götzis haben zu den in § 3 Abs. 1 festgelegten Bereitschaftsdiensten jeweils am Donnerstag zusätzlichen Bereitschaftsdienst bis zum Ende der veröffentlichten Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Altach, Götzis, Klaus, Koblach, Mäder, Meiningen und Weiler, längstens jedoch bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, im wöchentlichen Wechsel, entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu leisten:

	Donnerstag
Woche 1	Kreuz-Apotheke, Götzis
Woche 2	Apotheke zum heiligen Nikolaus, Altach

Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst beginnt am Donnerstag, den 4. Jänner 2024 in der oben angegebenen wöchentlichen Reihenfolge mit der Woche 1. Dieser entfällt, wenn an den betroffenen Tagen eine öffentliche Apotheke in Altach, Götzis, Hohenems oder Weiler Bereitschaftsdienst gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß § 3 Abs. 1 der Bereitschaftsdienstverordnung für Apotheken des Bezirkes Dornbirn verrichtet.

(7) Die öffentlichen Apotheken in Rankweil und in Sulz haben zu den in § 3 Abs. 1 festgelegten Bereitschaftsdienst jeweils am Dienstag und Mittwoch zusätzlichen Bereitschaftsdienst bis zum Ende der veröffentlichten Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in den Gemeinden des Vorderlandes (mit Ausnahme der Stadt Feldkirch) längstens bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, im wöchentlichen Wechsel in der Reihenfolge Marien- Apotheke Rankweil, Vinomna-Apotheke Rankweil und Vorderland-Apotheke Sulz, beginnend mit der Marien-Apotheke in Woche 1, zu leisten. Der zusätzliche Bereitschaftsdienst entfällt, wenn eine öffentliche Apotheke in den Gemeinden des Vorderlandes (mit Ausnahme der Stadt Feldkirch) Bereitschaftsdienst gemäß § 3 Abs. 1, verrichtet.

(8) Die Arbogast-Apotheke in Weiler hat zu dem in § 3 Abs. 1 festgelegten Bereitschaftsdienst jeweils am Montag zusätzlichen Bereitschaftsdienst bis zum Ende der veröffentlichten Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Altach, Götzis, Klaus, Koblach, Mäder und den Gemeinden des Vorderlandes (mit Ausnahme der Stadt Feldkirch), längstens bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, zu leisten. Der zusätzliche Bereitschaftsdienst entfällt, wenn eine öffentliche Apotheke in Altach, Götzis, sowie den Gemeinden des Vorderlandes (mit Ausnahme der Stadt Feldkirch) Bereitschaftsdienst gemäß § 3 Abs. 1, verrichtet.

(9) Die Elisabeth-Apotheke in Götzis hat zu den in § 3 Abs. 1 festgelegten Bereitschaftsdiensten jeweils am Dienstag zusätzlichen Bereitschaftsdienst bis zum Ende der veröffentlichten Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Altach, Götzis, Hohenems, Mäder und Koblach, längstens bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, zu leisten. Der zusätzliche Bereitschaftsdienst entfällt, wenn eine öffentliche Apotheke in Altach, Götzis, Hohenems oder Weiler Bereitschaftsdienst gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Apotheken-Bereitschaftsdienste des Bezirkes Dornbirn, verrichtet.

(10) Öffentliche Apotheken sind berechtigt während ihres zusätzlichen Bereitschaftsdienstes gemäß § 4 für den Kundenverkehr offenzuhalten.

(11) Aufgrund des Auftretens einer Pandemie oder einer ähnlichen Ausnahmesituation sind öffentlichen Apotheken zusätzlich zu den Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 7.00 bis 9.00 Uhr, von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten. Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 3 und der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 bleiben davon unberührt.

(12) Öffentliche Apotheken im Bezirk Feldkirch sind berechtigt entsprechend den lokalen Erfordernissen in der Zeit von 8.00 bis 9.00 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Öffentliche Apotheken sind berechtigt während dieses Zeitraumes für den Kundenverkehr offenzuhalten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer rechtzeitig bekanntzugeben, welche umgehend die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, die betreffenden Gemeindeämter, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, die Gesundheitsnummer 1450 und die örtliche und regionale Presse zu informieren hat.

(2) Öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 3 und § 4 der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbaren Nahbereich hinzuweisen. Die Walgau-Apotheke Frastanz hat ebenfalls auf die Bereitschaftsdienstzeiten der öffentlichen Apotheken in Bludesch und Nenzing hinzuweisen.

(3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 3 und § 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(4) Öffentliche Apotheken haben die festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten verpflichtend einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist Kundenverkehr nicht gestattet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Montag, den 1. Jänner 2024 um 8.00 Uhr in Kraft. An diesem Tag haben entsprechend § 3 Abs. 2 die Vorderland-Apotheke in Sulz und die Walgau-Apotheke in Frastanz Turnusbereitschaftsdienst sowie entsprechend § 4 Abs. 2 die Apotheke Novale in Feldkirch ab 10.00 Uhr zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch, ABl.Nr. 4/2022, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

M a g . H e r b e r t B u r t s c h e r

